

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1806

49 (3.12.1806)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 49. Mittwochs den 3ten Dezember 1806.

Landes-Verordnungen.

a) Die Eintheilung der nunmehr unter großherzogl. badische Hoheit gehörigen Ritterorte betr.

In Gefolg des rheinischen Bundesvertrags Art. 25. ist seitner Zeit die Occupation der anher gehdrigen Ritterorte vor sich gegangen, auch ist ihr die Einweisung durch kaiserl. kbnigl. franzsische Bevollmchtigte in dem ganz anher fallenden Kanton Ortenau schon unter dem 10ten September d. J., sodann in Beziehung auf die theilbare Kantone Creichgau, Ottenwald, Neckar, Schwarzwald, Donau, Allgau und Hegau zum Theil unter dem 2ten September provisorisch, und sodann unter dem 18ten November d. J. definitiv nachgefolgt, nachdem uher die meiste, deshalb mit angrenzenden Souverans entstandene Streitigkeiten, und zwar uher jene, mit dem Grosherzogthum Hessen, unter dem 5ten Oktober, und uher jene, mit der Krone Wrtemberg, unter dem 13ten November dieses Jahrs eine gultliche Vereinbarung durch Staatsvertrag abgeschlossen worden, so daB nur noch mit der Krone Balern und dem Grosherzogthum Wrzburg einige mindere beträchtliche Irrungen abzuthun sind. Diefemnach wird nun in dessen Gefolg offentlich anmit bekannt gemacht, daB auBer den zuvor schon entweder Er. kbnigl. Hohelt dem Grosherzog von Baden oder den Hchsthlnen zugewandten Furstien und Grafen eigenthumlich angehdrt habenden Orten, weiter nun folgende, der diesseitigen Hohelt untergeben worden sind, und zwar

A) Zur Provinz der Pfalzgrafschaft eingetheilt a) rechts des Neckars die zum Kan-

ton Ottenwald gehdrig gewesene Orte: Unspfenbach (Grundherr Furst Trautmannsdorf) Laudenbach am Mayn (Grundherr von Feschenbach) Reichertshausen (Grundherr von Reibelt samt dem Furstenthum Leiningen.) Giffelheim (Grundherr von Bettendorf.) Ober und Unter-Eubelheim (Grundherr von Bettendorf und von Rüd.) Unter-Eicholsheim und Binan (Grundherr Graf Waldkirch.) Sindolsheim, Eberstatt, Bddelheim, Waldhausen (Grundherr von Rüd.) Waldstetten, Hainstetten (Grundherr von Rüd. samt dem Furstenthum Leiningen.) Neckarjimmern samt Steinbach, Hornberg und Stockbronner Hof, auch Leibensstatt und Dolsenhof (Grundherr von Gemmingen.) Hertenlingen, Beuern, Hungen, Merchingen (Grundherr von Verlichingen) Laudenberg, Adolsheim samt Hergenstetter Hof und Bernershof, Volkshausen (Grundherr von Adelsheim.) Sennfeld (Grundherr von Adelsheim und von Rüd.) Widdern zu 1/2 (Grundherr von Gemmingen und von Zyllenhardt.)

b) Links des Neckars, die zum Kanton Creichgau und zum Theil Ottenwald gehdrig gewesene Orte: Gondelsheim samt Bonerts hausen und Erbbeerhof (Grundherr Se. Hohelt Herr Markgraf Ludwig von Baden) Nelsdenstein, Rohrbach, Düren, Steinsberg, Welsler am Steinsberg, Eichtershelm, Grumbach (Grundherr von Venningen.) Menzingen (Grundherr von Menzingen.) Eickingen (Grundherr Graf von Eickingen) Flebingen (Grundherr von Metternich) Michelfeld, Hofenheim, Koppstätt, Bollenberg, Gutenberg, Mühlbach, Rauhof, Dreschklingen, Kälberthausen, Kohlhof, Abersbach, Rappenaun,

Häffenhardt, Martlshof, Grundherr von Gemmingen.) Gemmingen (Grundherr von Gemmingen und Graf Neipperg.) Adelsshofen und Dammbhof, (Grundherr Graf Neipperg) Ravensburg, Sulzfeld (Grundherr von Gbler.) Hochhausen, Bischofsheim, samt Ober und Unter-Büchelhof und Helmhof, Hesselbach (Grundherr von Helmstatt) Boxhof (Grundherr Stift Pforzheim.) Ehrstaten samt Neuhaus und Eulenhof (Grundherr von Degenfeld.) Hainshelm und Zimmerhof (Graf von Rätzl nebst Deutichorden.) Zllingen und Verwangen (Grundherr von Verlichingen.)

B) Zur Provinz der Markgrafschaft.

Die schon vorhin in sicherem Verband damit gestandene Neckarischwarzwaldische Dritte Hagenschles: Steinega, Neuhausen, Hohenwart, Hamberg, Schellbrunn, Tlesenbrunn, Mühlhausen, Lehningen (Grundherr von Gemmingen) Liebeneck und Würm. (Grundherr von Leutrum) und die Reichgauische Hälfte an Adltsbach (Grundherr von St. Andre) sodann außer denen zum Kanton Ortenau gehöriqen in Dreßbännen gelegenen zerstreuten Häusern und Gütern, an Orten und Schloßern Rodock (Grundherr v. Neuenstein) Bosenstein, Altdorf, Drschweyer, Rohrburg, (Grundherr von Türkheim) Niederschopshelm, Hofweyer, (Grundherr von Frankenstein.) Schauenburg und Griesbach (Grundherr von Schauenburg.) Neuweyer samt Hofen, Grimbach, Horbach u. s. w. (Grundherr von Knebel.) Hof Drienweyer (Grundherr von Düngern) Nonnenweyer mit Friedenburg (Grundherr von Rathsamhausen, von Berkelm, von Obertrich und von Böklin) Ruff (Grundherr v. Böklin) Wittenweyer, (Grundherr von Berkelm, von Böklin und von Frankenstein) Allmannsweyer (Grundherr von Böklin, v. Berkelm und v. Montprison) Schmiedhelm (Grundherr von Verstett, Graf Waldner) Wiesenhelm (Grundherr von Würmsen.) Berghaupten (Grundherr v. Schleich.) Diersburg (Grundherr v. Räder.) Mährburg (Grundherr von Weltersheim.)

C) Zur Provinz des Oberfürstenthums.

Von dem Kanton Donau: Billafingen samt Massen und Beuera (Grundherr v. Schrödenstein.) Von dem Kanton Hegau, Wornsdorf mit dem Deuenbrunnen, Pfelssmacher, Strekerhof und Röslerhof (Grundherr von Freyberg.) Merzbach, Mungen samt Langenmoos, auch Langenheim mit Starckenhof, Stegenhof und Hbfenhof (Grundherr von Ulm.) Güttingen, Mückingen samt Rührwang und Hirtterhof, sodann Freudenthal und Liggarlingen (Grundherr von Bodmann.) Linz (Grundherr Baden qua Constanz.) Worbllingen, Gäßlingen, Hüttesheim und Sältsenbach (Grundherr von Liebenfels.)

Gleichwie nun Se. d. h. l. g. Hohelt der Großherzog Sich vorbehalten, über die Organisation dieser Dreßgerichtsbarkeit und ihre Zuteilung zu erweutlichen Verfügungen das Nähere zu beschließen und zu verordnen; so wird nur einstweilen soviel provisorisch in Höchsteren Namen verordnet.

I. Die Huldigung ist an die desfalls sich legitimirende Kommissarien dem Großherzog abzulegen.

II. In Militärtsachen ist das hiesige großherzogliche Kriegsökollegium die betreffende Behörde, und soweit dabei die Civilstellen zu konkurriren haben, ist ein jeweilig sich darstellender außerordentlich bevollmächtigter Kommissär, in dessen Ermanglung aber das Hofratskollegium der Provinz die Behörde.

III. In Kirchen-Sachen ist allein das betreffende Kirchenkollegium der Provinz für alle drei Religionen verwandte Pfarrer die weltliche Staatbehörde, und zugleich bei Protestanten die Kirchenbehörde, an welche sich zu wenden ist; doch unbeschadet des Patronatrechts, das ein und dem andern Privatbesitzer dort zur Zeit zustehet, wie dann auch die Pfarrer die Huldigungsreue an die großherzogliche Kommissarien nach den empfangenden Formularen einzuliefern, diejenigen aber, welche etwa aus Uebersehen keins erhalten, sich binnen zwei Monaten a dato bei dem geheimen Rath zu melden, und dadurch ihre Submissio außer Zweifel zu setzen haben.

IV. In weltlichen Reglerungs- oder Pollzelsachen bleibt mit Unterordnung unter die eintreffenden landesherrliche normative, oder inquisitive Verfügungen einstweilen insoweit alles im Alten, daß nur eines Theils das Hofraths-Kollegium der Provinz gleich jezo an die Stelle der Ritterdirektoren tritt, und andertheils der Ortsherr, der Schuz; oder der Unterthan, der Hülfe vom Souverän nöthig zu haben vermehne, sich an jene Stelle zu wenden hat.

V. In Justizsachen bleibt es ebenfalls bis zur ersiehenden Organisation insoweit bei dem Alten daß a) von den adelichen Gerichten die Appellation an das Hofgericht der Provinz, und von da in geeigneten Fällen weiter an das Oberhofgericht geht, sodann b) jene Rechtsfachen gegen die Ortsherren, so vorhin bei dem Ritterdirektorio anzubringen gewesen, nun provisorisch dem Provinz-Hofgericht zu fallen, dagegen c) jene, die schon an den Reichsgerichten hängen, so wie einstweilen auch jene, welche vorhin unmittelbar dort hätten angebracht werden müssen, an das Oberhofgericht zu Bruchsal zu bringen sind.

VI. In Steuerfachen ist provisorisch an die vorige Kantons-Hauptleute, oder an denjenigen, welchen statt ihrer jener Souverän, unter welchem die mehrste Kantons-Orte liegen, statt seiner zur Einnahme verordnet, die hergebrachte Zahlung mit Beobachtung der hergebrachten Gegenrechnungen zu leisten; endlich

VII. In Lebenssachen hdret nun aller auswärtige Lehensverband der Besizer obgedachter Orte in der Weise auf, daß sie dagegen die gleiche Lehenspflichten gegen den hiesigen Großherzoglichen Hof zu übernehmen haben, weßwegen alle hiedurch aufgefördert werden, diese Leben innerhalb lebensrechtlicher Frist a dato unter Vorlegung einer Abschrift des ältesten und jüngsten von ihren ehemaligen Lehenshöfen erhaltenen Lebensbriefs, zumuthen, um nicht in die Strafe der Lebensuntreue zu verfallen. Hiernach hat sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten. Verordnet im Großherzoglichen Geheimen Rath. Carlsruhe den 25ten November 1806.
Großherzoglich Badische Geheimen-Räthe,

Generaldekret an sämtliche Ober- und Aemter Obervogteien und Recepturen des ganzen Großherzogthums Baden.

b) Umlage der Brandversicherungs-Beiträge betr.

Da man aus den dahier einzukommenden summarischen Brandgelder Einzugstabellen zu ersehen gehabt hat, daß die jeweils ausgeschriebenen Umlagen der Brandversicherungsbeiträge, wie solches doch bisher jedesmalen in deßfalls erlassenen General-Verfügungen befohlen worden, nicht von allen Behörden nach dem Anschlag des nemlichen Jahrs, sondern mehrentheils nach einem frühern oder spätern Anschlag geschehen, und dadurch der Zweck der einzufendenden summarischen Abgangs- und Zuwachs-Tabellen verfehlt wird; so wird andurch allgemein und wiederholt verordnet, daß in Zukunft bei der Umlage der Brandgelder jederzeit derjenige Brandversicherungs-Anschlag zum Grund gelegt werden solle, welcher im nemlichen Jahr gemacht worden, für welches die Beiträge zu erheben sind. Carlsruhe in Cons. Aul. 2ten Senats den 1ten November 1806.

c) Abschätzung ausländischer Sechs-Kreuzer-Stücke betreffend.

Da man bei der Anhäufung mehrerer ausländischer Sechskreuzer-Stücke sich bewogen findet, alle ausländische nicht conventionsmäßige, sondern bloß als Landes-Scheidmünze ausgeprägte Sorten dieser Art vom 1ten Dezember dieses Jahrs an bei den herrschaftlichen Kassen nicht höher als in dem Werth von 5 1/2 Kreuzer per Stück anzunehmen, auch zu erklären, daß von dieser Zeit an Niemand gehalten seyn solle, solche in Handel und Wandel um einen höheren Werth anzunehmen; so wird dieses anmit unter dem Anhang bekannt gemacht, daß jedoch die Fürstlich Fürstenbergische, Keiningische und Löwenstein-Wertheimische als nunmehr unter die Scheidmünze der Großherzoglich Badischen Souveränitäts-Lande gehdrig, unter dieser Abwärdigung nicht begriffen seyen. Von obgedachter Zeit an haben also die herrschaftliche Kassen sich nach dieser Verfügung zu achten, und das Publ.

kum sich darnach zu benehmen. Verordnet
Carlsruhe den 15ten November 1806.

Bei Großherzoglichem Geheimenfinanzrath.

d) Die Ueberbauung zehendbarer Plätze betr.

Die unterm 4ten August dieses Jahrs im
Regierungsblatt vom 12ten August 1806. No.
18. pag. 58. (Provinzialblatt v. August No.
34. pag. 259.) auf sämtliche neu angefallene
Lande, mit alleiniger Ausnahme des Breis-
gaus ausgebehnte Verordnung vom 12ten
November 1785., wonach für den Zehenden
welcher von einem, mit zehendbaren Früchten
angepflanzt gewesenen Platz bezogen, auf wel-
chen Platz aber nachher mit obrigkeitlicher Er-
laubnis ein Gebäude gesetzt worden ist, von
dem Zehendherrn für die Zukunft kein Surro-
gat gefordert, jedoch demselben sein Zehend-
Recht auf den Fall, wann auf dem Platz einst
wieder zehendbare Früchte gepflanzt würden —
vorbehalten bleiben soll — wird von nun an
auch in dem Lande Breisgau und in der Nis-
tenau, ihre volle Anwendung erhalten. Ver-
ordnet Carlsruhe den 30ten Oktober 1806.

e) Post-Taxe auf dem Courier de la Malle betr.

Wegen der noch fortwährenden und ver-
mehrten Theuerung finden des Großherzogs
von Baden Königl. Hoheit Sich bewogen,
die mittelst Verfügung vom 13ten Dezember
vorigen Jahrs bewilligte Erhöhung der Taxe
auf den Courier de la Malle, und zwar der
Passagiers-Taxe um $\frac{1}{2}$, der Gewichts-Taxe
aber um $\frac{1}{10}$, letztere jedoch ausschließlich nur
bei solchen Auf- oder Abgaben, welche nach
und von der Schweiz, Frankreich und Frank-
furt vorkommen, und mit weiterem Ausschluß
der herrschaftlichen Effecten, auf unbestimmte
Zeit und bis auf gutfindende Aenderung fort-
dauern zu lassen, welches hiermit öffentlich
bekannt gemacht wird. Verfügt im Großher-
zoglichen Geheimenrath. Carlsruhe den 27ten
Oktober 1806.

f) Interpretation des §. 29. des Diäten-Regle-
ments betreffend.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß
der §. 29. des Diäten-Reglements vom 30ten
Juli 1804, welcher hinsichtlich der Trans-
port-Kosten der Staats-Diener, die bei ihrem

Dienst keine Pferd-Fourage haben, und zwar
denen der sechs ersten Klassen eine Vergütung
des wirklich aufgewendeten und bescheinigten
Fuhrlohns, den von den vier folgenden
Klassen aber nur die Vergütung des Ritts-
lohns, bewilliget, zu generell gefaßt sey,
indem sich derselbe eigentlich nur auf Bezirks-
Beamtete beziehet, die in der Regel reiten
und zu reiten gewohnt sind, Provinz-Diener
aus diesen letzten Klassen aber, die in der Re-
gel nicht zu reiten haben, nicht betrifft, so
sieht man sich veranlaßt, obgedachten §. da-
hin zu interpretiren, daß auch den Provinz-
Dienern aus den vorgedachten 4. Klassen,
z. E. Rechnungs-Räthen, wann sie zu Ge-
schäften außerhalb committirt würden, und den
Bezirks-Beamten aus diesen Klassen, jedoch
nur wann sie außer ihrem Bezirk Geschäfte
haben, erlaubt seyn solle, den aufgewendeten
Fuhrlohn anrechnen zu dürfen. Verfügt
Carlsruhe im Großherzoglichen Geheimen-
Rath den 6ten November 1806.

Provinzial-Verordnung.

g) Rechtsbelehrung bei Zeugen-Abhören betr.

(N. 8270. I. S.) In Betreff der Zeugen-
Abhör bei den kaiserlich französischen Gerich-
ten wird in Folge einer unterm 24ten vorigen
Monats eingekommenen Großherzoglichen Ge-
heimen-Raths-Entschleßung verordnet, daß
1) die Abhör französischer Zeugen durch dies-
seitige Gerichte nicht rechtlich nothwendig sey,
indem dem fremden Zeugen nur von seiner Re-
gierung, nicht aber durch den Willen eines 3ten
auswärtigen Staatsbürgers, der ihn zur Zeu-
genenschaft aufzufordern für gut findet, die
Pflicht auferlegt werden könne, sich vor ei-
nem fremden Gericht zu stellen. — 2) Daß
es gleichgültig sey, ob die Zeugen-Abhör dieses
oder jenseits des Rheins vorgekommen werde;
indem der französische Eid von dem bei den
diesseitigen Gerichten eingeführten keineswegs
wesentlich verschieden seyr. Hieraus folgen,
daß der Producent eines französischen Zeugen
nicht schuldig sey, eine Eistiftung zu bewerk-
stelligen, welche weder quoad formam, noch
quoad materiam zum Antritte seines Bewei-
ses gehört, sondern daß deren Bewirkung dem

Produkten, wenn solcher einen Werth darauf legt, und zwar zur Abschneidung unnöthiger Weitläufigkeit in der Masse überlassen werden müsse, daß ihm aufgegeben werde, bei seiner Erklärung auf die Antrittung des Zeugenbeweises entweder die Bereitwilligkeit des jenseitigen Zeugen, sich vor dem diesseitigen Gerichte zu stellen, zu beschelnigen, oder sich dessen Abhülfe vor den kaiserlich-französischen Gerichtsstellen gefallen zu lassen: welches hiennt zur Nachricht und Nachachtung an- durch eröffnet wird. Mannheim den 26ten November 1806.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Karg.

Bekanntmachungen.

Der vom Amt Neckargemünd hier eingelieferte Philipp Mater, ein Jude von Amsterdam, ist wegen Diebstahlverdacht und vaganten Leben seit dem 2ten November 1805. in dem hiesigen Zuchthause gefänglich verwahrt gewesen, und heute nach erstandener jährlicher Strafzeit wieder entlassen und der diesseitigen Lande verwiesen worden.

Signalement. Dieser Mensch ist 37 Jahr alt, von Statur rahn gewachsen, 5 Schuh $\frac{3}{4}$ Zoll groß, hat ein längliches blaßes Gesicht, braune, lebhaftige Augen, lange etwas spitzige Nase, magere Wangen, etwas aufgeworfener Mund, kurze schwarze Haare und Augenbraunen, schwarzen Bart. Seine bei der Entlassung angehabte Kleidung bestund in einem braunlicht tuchenen Ueberrock, manchesternen grauen langen Hosen, zweien Westen, davon eine von weißem Pique und die andere von Barchent, weißem Halstuch, rundem Hut und Stiefeln. Bruchsal den 2ten November 1806.

Großherzogl. badische Zuchthaus-Verwaltung.
C. H. Effenlohr.

Die Briefe nach München, Augsburg und Nürnberg, gehen jetzt alle Tage, den Sonntag und Donnerstag ausgenommen, Abends mit der frankfurter Post von hier ab, und müssen daher schon um halb 5 Uhr ausgegeben werden.

Sonntags und Donnerstags aber gehen die Briefe an obengenannte Orte, wie gewöhnlich ab, und werden bis Abends um halb 7 Uhr angenommen. Mannheim den 14ten November 1806.

Postamtsdirektion.

von Ludwig.

Gerichtliche Aufforderungen.

(B. G. N. 4444.) Alle jene welche an die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Zuchthaus-Kontrollleur Lichtenberger dahier einen Anspruch machen zu können glauben, werden öffentlich anmit vorgeladen, denselben binnen 6 Wochen bei der dahier niedergesetzten Debitkommission unter dem Rechtsnachtheile, daß sie sonst nach unioffener Frist von der Masse ausgeschlossen werden sollen, anzubringen. Versügt im großherzoglichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 1ten November 1806.

Courrin.

Wolff.

Steln.

Nachgenannten Kantonisten befinden sich seit der ersten Vermessung über die gewöhnlichen Wanderjahre in der Fremde, oder haben sich dahin ohne gesetzlichen Wanderpaß gegeben: Johann Adam Sattler, Johann Jakob Sattler, Johann Ludwig Heß, Jakob Kuhn, Gottfried Kuhn, Nikolaus Gerbert, Gottfried Reiz, Georg Lepp, Michael Scheld, Johann Philipp Leperon, Wilhelm Ewald, Jakob Philipp Black, Mineroth Bessel von Schönau; Johann Reibeld, Christian Heß von Alneudorf; Sebastian Schmitt, Georg Sommer, Johann Adam Dörssam, Johann Ulmer, Georg Sommer jun., Georg Sommer sen., Johann Beckelhaupt von Alrenbach, Michael Reibeld, Georg Schork von Wilhelmfeld; Joh. Gember, Peter Gember, Georg Nik. Herbig, Joh. Nik. Schmitt, Nikolaus Schmitt, Georg Ewald, aus der Oberngemeinde; Joh. Adam Reinhold, Joseph Guiselsch, Michael Heß, Egid Reibberger, Peter Sommer, Joseph Stubenrauch, Joh. Nik. Reinhard, Ludwig Pfahl, Georg Stubenrauch, Nik. Gerhercher, Peter Guttsch, Georg Nik. Dzwertth, von Heiligkreuz

Steinach; Nik. Vetsel, Georg Gärtner, von Heddesbach; Kaspar Schmitt vom Kohlhofe; allen diesen gesetzwidrig abwesenden wird damit aufgegeben, sich in einer Frist von 3 Monaten dahier zu stellen, sich zu verantworten oder zu befahren, daß gegen sie nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden. Heidelberg den 20ten November 1806.
Großherzoglich badisches Stabsamt Waldeck.
Lang.

Der im Monat September l. J. vom leichten Dragonerregiment desertirte Tobias Sloc von Laudenbach, hat binnen 3 Monaten vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und sich über seinen Austritt zu verantworten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach der Landeskonstitution wider ihn verfahren werde. Weinsheim am 22ten November 1806.
Großherzoglich badisches Amt.

Reithorn. Vdt. Bajer.

(N. N. 3240.) Nachdem der ledige Bürgersohn Valentin Werschling von Nußloch sich auf die demselben angeschuldigte Schwängerung der gleichfalls ledigen Maria Eva Kirchgessnerin allda, aus seinem Geburtsort heimlich entfernt hat, ohne daß von seinem dormaligen Aufenthalt einige verlässige Nachricht in Erfahrung gebracht werden können; so wird derselbe nunmehr hienit öffentlich vorgeladen, sich binnen einer zersförllichen Frist von 3 Monaten vor hiesigem Amt zu stellen, und über die ihm angeschuldigte Schwängerung sowohl, als seinen bösslichen Austritt sich gebührend zu verantworten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß er der besagten Schwängerung für geständig werde geachtet, und das Weiter auf Betreten gegen ihn vorbehalten, auch in Hinsicht der Paternität und aller davon abhängigen rechtlichen Folgen das geeignete werde erkannt, wegen seines bösslichen Austritts aber gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden. Heidelberg am 18ten November 1806.

Großherzogliches Amt Oberheidelberg.

Steinwarz, C. A. Helm.

Vdt. Dümge.

(N. N. 2534.) Im abgewichenen 1805r Jahr ist Johann Michael Specht, Bürger zu Sr. Flgen, daselbst mit Rücklassung einer Wittib ohne Kinder verstorben. Vor seinem Absterben haben beide Eheleute ein wechselseitiges gerichtliches keinen sichtbaren Mangel an sich tragendes Testament errichtet, zu dessen dessen dann die nunmehrige rückgelassene Wittib als Universalerbin von ihres verstorbenen Ehemanns Verlassenschaft erschemet. Da in dessen bei der Inventur dieser Verlassenschaft sich ergeben hat, daß der Verlebte unter mehreren Seiten-Verwandten auch noch zweien Brüder, namentlich Philipp Heinrich und Johann Georg, und einen Bruderssohn Namens Johann Michael hinterlassen habe, von deren dormaligen Aufenthalt, Leben oder Tod nichts hat ausgekundschaftet werden können; so werden dieselbe oder deren etwaige eheliche Velbeserben hienit ediktaliter vorgeladen, sich binnen einer zersförllichen Frist von 3 Monaten entweder in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten über den Inhalt des obgedachten Testaments zu erklären, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach dem Buchstaben des besagten Testaments das Erbtheilungsgeschäft gänzlich beendigt werden solle. Heidelberg den 9ten September 1806.
Großherzogliches Amt Oberheidelberg.
Steinwarz, C. A. Helm.

Vdt. Dümge.

Der der Verwundung des Heinrich Fleck von Edingen beschuldigte, und sich heimlich von Neckarhausen entfernte Bürgersohn Michael Siebig, hat sich innerhalb 14 Tagen dahier zu stellen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß er der Verwundung für geständig geachtet, und das weiter rechtliche gegen ihn werde verfügt werden. Ladenburg den 5ten November 1806.

Großherzoglich badisches Landamt.

Schneid. Vdt. Haag.

(N. 5887.) Jaques de Paravicini, Handelsmann zu Trieste, ist gegen seinen Associé Gottlieb Spengler wegen einer Forderung von 4948 Frank's dahier klagbar aufgetreten; benannter Gottlieb Spengler wird daher htere mit aufgefördert, auf die gegen ihn erhobene

Klage innerhalb 3 Monaten unter dem Rechtsnachtheile zu antworten, daß der Vortrag des Klägers ansonst für eingestanden angenommen, jede Schutzrede dagegen für versäumt erklärt, und Kläger aus dem Erlös des dahier mit Arrest belegten Vermögens des Beklagten, in so weit solcher zureicht, befriedigt werden solle. Mannheim den 9ten September 1806.

des Stadtvogtelamt.

Rupprecht.

Böhmer. Vdt. Schubauer.

(N. 3195.) Der von hier gebürtige Beisassensohn Karl Ludwig, und der hiesige Bürgersohn Franz Gdtel, welche vom Großherzoglichen badischen Infanterieregiment Kurprinz desertirt sind, werden andurch öffentlich vorgeladen, sich in Zeit 3 Monaten zu melden, und ihres Austritts wegen zu verantworten, ansonsten gegen sie, wie gegen ausgetretene Unterthanen nach der Landeskonstitution verfahren werden solle. Heidelberg den 9ten September 1806.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Sartorius.

Weber. Vdt. Gruber.

(N. 3824.) Wer an die Verlassenschaft der am 16ten September vorigen Jahres verstorbenen Wittib des gleichfalls verlebten hiesigen Bürgers und Handelsmann Johann Friedrich Fink, Elisabetha Wilhelmina geborne Gmelin, aus irgend einem Grunde noch eine Forderung zu haben glaubt, wird andurch aufgefordert, Mittwoch den 17ten Dezember nächsthin Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause behrend sich zu melden, und seine Ansprüche darzutun, oder zu erwarten, daß die Masse rechtlicher Ordnung abgetheilt und ausgefolgert werden solle. Heidelberg den 27ten Oktober 1806.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Vaurittel.

Wundt. Vdt. Gruber.

Kauf-Anträge.

Die denen Joseph Lohrerischen Eheleuten dahier zugehörige in zwei Mahl und einem Schälgang, dann einer Lohemühl bestehende

den vor der Stadt gelegene sogenannte Bergmühle, nebst daran liegenden 6 Morgen 2 Brtl. 4 Ruthen Acker, 2 Brtl. 39 Ruthen Wiese, und 24 Ruthen Krautgarten, wird Freitag den 16ten Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus unter annehmlischen Bedingungen für ein Eigenthum öffentlich versteigert werden, welches andurch bekannt gemacht wird, damit die allenfallsigen Liebhabern sich auf bestimmten Tag einfinden, die Mühle in Augenschein nehmen, auch die Bedingungen anhören, ihr Geboth abgeben, und sowohl der In- als ausländische Käufer sich wegen seinem Vermögen und Zahlungsfähigkeit gerichtlich legitimiren mögen. Wobei im welters bemerkt wird, daß der die Mühle treibende Bach auch bei der allerstrengsten Kälte wegen unweit und in der Nähe der Mühle gelegenen sich in solchen ergießenden sehr ergiebigen Quelle nie ganz zufriert, sondern immer soviel Wasser behält, um wenigstens auf einem Gange vollkommen mahlen zu können. Breiten am 15ten November 1806.

Großherzoglich badisches Amt.

Poffelt. Vdt. Hellbach.

In Gemäßheit des unterm 22ten dieses von großherzoglichen badischen hochpreislischen katholischen Kirchenkommission erhaltenen Auftrags, sollen den 9ten künftigen Monats Nachmittags 2 Uhr in dem Gasthose der drei Königen zu Heidelberg von dem Fruchtvoorrath der Rezeptur dahier einzuweisen 30 Mtr. Gerste, 1400 Mtr. Spelz, und 600 Mtr. Haber öffentlich versteigert werden; wovon die Probefrüchten nicht allein den nämlichen Tag von 9 bis 12 Uhr auf dem Fruchtmarkte, sondern auch bei der Versteigerung von den Streiglustigen, denen dieses hierdurch bekannt gemacht wird, eingesehen werden können. Kloster Lobensfeld am 29ten November 1806.

Großherzogliche Schaffnerel.

Heylliger.

Da hiesige Kellerel befehligt ist, die dem großherzoglich-badischen Fiskus zustehende Frucht und Weinziehenden zu Eppelheim, Kirchheim und Rohrbach, unter Vorbehalt

höchster Genehmigung, zum erblichen Verkauf öffentlich zu verfelgern, sofort zu dieser Versteigerung Montags den 29ten künftigen Monats Dezember festgesetzt hat; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhang andurch bekannt gemacht; daß diejenige, welche dazu Lust tragen, sich Morgens früh 10 Uhr in hiesiger Kellereiwohnung einzufinden haben. Lampertshelm am 29ten November 1806.

Großherzoglich. Hessische Kellerei.

Dienstnachricht.

Se. Königl. Hoheit haben den Hofrathsbirektor Sigmund von Dawans zu Mannheim zum wirklichen geheimen Rath mit dem Rang in der zweiten Klasse zu ernennen gnädigst geruhet.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborene: Den 23ten November: Christian Heinrich, Vater Jakob Heinrich Knippenberg, Br. u. Schuhmacher, E. R. eod. Katharine Christine, Vater Bernhard Müller, Soldat, E. L. Den 24ten: Maria Katharina Karolina Emilia, Vater Okafterialadvokat Gustav Adolph Zerlaut, R. eod. Barbara, Vater Michael Schreiber, Weisäß, R. eod. Heinrich, Vater Joh. Ludwig Wasserermann, Br. u. Handelsmann, E. R. Den 25ten: Johanna Franziska, Vater Hr. Joseph v. Willinger, k. bairischer Rath, R. Den 28ten: Philipp, Vater Heinrich, Frhr. v.

Reibeld, k. bair. Rittmeister, R. eod. Georg Heinrich, Vater Wilhelm Lochner, Weisäß, R. eod. Joh. Bapt. Joseph, und Anna Maria, Zwillinge, Vater Gerhard Hölsele, Weisäß, R. eod. Joh. Michael, Vater Jakob Groß, Br. u. Metzger, E. R. — Bei der jüdischen Gemeinde wurden im Monat November 2 Mädchen geboren.

Gestorbene: Den 23ten November: Joh. Ceffler, alt 64 J., R. eod. Maria Barbara, unehelich, alt 14 Tage, R. Den 24ten: Karl Bartholomäus Bodani, Handelsmann, alt 75 J., R. eod. Magdalena Toblastin, alt 63 J., R. eod. Anna Katharina Hermannin, alt 37½ J., E. R. Den 25ten: Valentin Heinrich, Tagelöhner, alt 44 J., R. eod. Magdalena, alt ½ J., Vater Adam Schwind, R. eod. Anna Maria Susanna Jakobina, alt ½ J., Vater Peter Hoffmann, Br. u. Bäcker, E. R. Den 27ten: Elisabetha Lechnerin, eine Dienstmagd, alt 27 J., E. R. eod. Ludwig, alt ½ J., Vater Ludwig Söllner, Br. u. Ackermann, E. L. Den 28ten: Adam Mayer, Wittber, großherzogl. badischer Rechnungsrath, alt 65 J., R. Den 29ten: Maria Helena, unehelich, alt 10 Wochen. eod. Daniel Baumann, Musikant, alt 44 J., E. L.

Verheiratete: Den 24ten November: Peter Cavallin, Wittber, italienischer Sprachmeister, mit Karolina Barthin.

Fruchtpreise und Viktualienverzehung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier Mtr fr
	Novemb.	Decebr.	Korn fl. fr.	Gerst fl. fr.	Spelz fl. fr.	Kern fl. fr.	Habers fl. fr.	Rund Brod 4 Pfd fr.	Weiß für 1 fr. Loth	Gem. Brod à 2 fr. Loth	Fleisch das Pfund				
											Ochsen fr.	Kalb fr.	Hamel fr.	schweinen fr.	
Mannheim	27	1	6 37	5 4	3 32	— —	3 20	10½	8½	20	10½	9	8½	10	5
Heidelberg	25	—	6 50	4 37	3 28	— —	2 24	10½	8	20	11½	8½	9½	10½	6
Heuchsol	19	—	7 —	4 16	4 —	9 —	3 —	10	8	21	10	8½	8	9	—
Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—